



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Layout: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckelohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54

BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

40

17.10.2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | |
|----|--|--|---|
| 93 | Sitzung des Kreistages | Hoffflächen des im Bereich Birkach, Stadt Kronach, an der Kreisstraße KC 25 gelegenen generalsanierten Kreisbauhofes Süd über ein Regenrückhaltebecken ($V = 390 \text{ m}^3$) in den Birkacher Graben durch den Landkreis Kronach | |
| 94 | Sitzung des Kreisausschusses | | |
| 95 | Sitzung des Jugendhilfeausschusses | | |
| 96 | Landkreis Kronach Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 | 98 | Abwasserverband Kronach-Nord Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 |
| 97 | Stadt Kronach Wasserrecht; Gehobene Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers von den Dach- und | 99 | Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen Feststellung des Jahresabschlusses 2020 |

11

93

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 24.10.2022, um 09:30 Uhr** findet in der **Rennsteighalle Steinbach a. Wald** eine **Sitzung des Kreistages** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Auszeichnung von langjährigen Kreisräten
- 2 Integriertes Klimaschutzkonzept des Landkreises Kronach
 - a) Feststellungsbeschluss
 - b) Berufung eines Arbeitskreises „Klimaschutz“ mit Mitgliedern aus Kreispolitik und Verwaltung
- 3 Klimaschutzberatung für Privathaushalte; Neustrukturierung des Beratungsangebots und Kostenbeteiligung des Landkreises
- 4 Solarpotenzialkataster für den Landkreis Kronach; Antrag von „Bündnis90/Die Grünen“ zur Anschaffung und Erstellung eines Solarpotenzialkatasters
- 5 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach
- 6 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 - 2026)
- 7 Jahresrechnung 2021 - Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß Art. 60 LKRÖ

8 Unvorhergesehenes

9 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme an der Sitzung die zum zukünftigen Zeitpunkt geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zu beachten sind.

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis!

Kronach, 13.10.2022
Landratsamt

11

94

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 24.10.2022, um 08:30 Uhr** findet in der **Rennsteighalle Steinbach a. Wald** eine **Sitzung des Kreisausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 2 Haushaltsgenehmigung 2022
- 3 Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2021

- 4 Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (Wahlperiode 2020 - 2026)
- 5 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach
- 6 Sportförderung; Kreiszuschuss an BLSV Kreis Kronach
- 7 Unvorhergesehenes
- 8 Anfragen und Sonstiges

Ein nicht öffentlicher Sitzungsteil schließt sich an.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind die Plätze für interessierte Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien begrenzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme an der Sitzung die zum zukünftigen Zeitpunkt geltenden Corona-Schutzmaßnahmen zu beachten sind.

Wir bitten um Berücksichtigung und Ihr Verständnis!

Kronach, 13.10.2022
Landratsamt

23 95

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Dienstag, 25.10.2022, um 14:00 Uhr** findet im **Sitzungssaal A des Landratsamtes Kronach** eine **Sitzung des Jugendhilfeausschusses** mit folgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

- 1 Informationen
- 1.1 Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Jahre 2024 - 2028
- 1.2 HaLT- Hart am Limit
- 1.3 Mobile Jugendarbeit im Landkreis Kronach - Aktueller Sachstand
- 1.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer - aktuelle Entwicklungen
- 2 Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter
- 3 Fortführung des Projekts ELTERNTALK
- 4 Neugestaltung des Rahmenvertrags und der Finanzierung der Erziehungsberatungsstelle
- 5 Anpassung der Wegstreckenentschädigung für ambulante Jugendhilfeleistungen
- 6 Beratung des Jahresberichts der Jugendhilfe 2021
- 7 Unvorhergesehenes
- 8 Anfragen und Sonstiges

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind selbstverständlich als Zuhörer in den öffentlichen Sitzungen der Kreisgremien willkommen.

Kronach, 29.09.2022
Landratsamt

11 96

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 55 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d.F. der Be-

kanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) hat der Landkreis Kronach aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 30. Mai 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO öffentlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung für den Landkreis Kronach für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 55 ff der Landkreisordnung erläßt der Landkreis Kronach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **78.918.727 €**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **20.157.300 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.117.423 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **35.376.727 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

| | |
|--|---------------------|
| vom Statistischen Landesamt festgestellte Umlagekraftzahlen | |
| der Grundsteuer A | 418.750 € |
| der Grundsteuer B | 6.569.122 € |
| der Gewerbesteuer | 26.132.935 € |
| dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 26.763.684 € |
| der Umsatzsteuerbeteiligung | 5.864.504 € |
| 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 Anspruch hatten | <u>18.481.308 €</u> |

Summe der Bemessungsgrundlage: 84.230.303 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die **Umlagesätze für die Kreisumlage** wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-------------------|
| 1. aus der Steuerkraft der Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 42,0 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 42,0 v. H. |
| 2. aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer | 42,0 v. H. |
| 3. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 42,0 v. H. |
| 4. aus der Umsatzsteuerbeteiligung | 42,0 v. H. |
| 5. aus den Schlüsselzuweisungen | 42,0 v. H. |

- (4) Nach Art. 20 FAG werden keine erhöhten Umlagensätze für die Kreisumlage festgesetzt.
- (5) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:
- a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **310 v. H.**
- b) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital **320 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Kronach, 12. Oktober 2022
Der Kreistag

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.09.2022, Nr. ROF-SG12-1512-7-5-6 gemäß Art. 65 Abs. 2 LKrO i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 LKrO die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von Montag, 17.10.2022 bis Dienstag, 25.10.2022 in der Kreiskämmerei des Landratsamtes Kronach (im Gebäude des LCC - Güterstr. 8-9), 3. Stock, Zimmer Nr. 31, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kronach, 12. Oktober 2022
Landratsamt

Gerhard Wunder
Stellv. des Landrats

Stadt Kronach **97**

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Gehobene Erlaubnis für das Einleiten des Niederschlagswassers von den Dach- und Hofflächen des im Bereich Birkach, Stadt Kronach, an der Kreisstraße KC 25 gelegenen generalsanierten Kreisbauhofes Süd über ein Regenrückhaltebecken (V = 390 m³) in den Birkacher Graben durch den Landkreis Kronach

Mit Bescheid des Landratsamtes Kronach vom 06.10.2022, Az. 27-632/7-45/2022 wurde dem Landkreis Kronach die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die Niederschlagswässer, die auf den Dach- und Hofflächen des im

Bereich Birkach, Stadt Kronach, an der Kreisstraße KC 25 gelegenen generalsanierten Kreisbauhofes Süd anfallen, getrennt vom Schmutzwasser in Regenwasserkanälen gesammelt und in einer Sedimentationsanlage behandelt werden, über ein Regenrückhaltebecken in den Birkacher Graben einzuleiten.

Der Erlaubnisbescheid und die Erlaubnisunterlagen liegen in der Zeit

vom 18.10.2022
bis 04.11.2022

im Rathaus der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 146 zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, (Postfach 110321, 95422 Bayreuth) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden kann. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Kronach, 11.10.2022
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Abwasserverband **98**
Kronach-Nord

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 22 der Satzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord und von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Nr. 3 KommZG wird hiermit die vom Ausschuss des Abwasserverbandes Kronach-Nord in seiner Sitzung vom 22. Juli 2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 22 und 23 der Verbandssatzung vom 21. Juni 2006 (KrABI S. 67) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 42 Abs. 3 Satz 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Kronach-Nord folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.247.400 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 407.200 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

- a) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 740.400 € festgesetzt und auf die nichtdinglichen Verbandsmitglieder nach der Zahl der Einwohner umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende Zahl der Einwohner nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 5.959 festgesetzt.
- c) Die Betriebskostenumlage wird je Einwohner auf 124,249035 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 375.000 € festgesetzt und auf die nichtdinglichen Verbandsmitglieder nach der Zahl der Einwohner umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Zahl der Einwohner nach dem Stand vom 30.06.2021 auf 5.959 festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 62,930022 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kronach hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. September 2022 Az. 20-941/22 zur Haushaltssatzung 2022 Stellung genommen und dieser zugestimmt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes eine Woche lang im Rathaus Stockheim (Zimmer-Nr. OG 10) während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Stockheim öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Stockheim, 17. Oktober 2022
Abwasserverband Kronach-Nord

Rainer Detsch
Verbandsvorsteher

LCC 99
Lucas-Cranach-Campus
Kommunalunternehmen

Bekanntmachung Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen

hier: Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 KUV;
Feststellung des Jahresabschlusses 2020 für das Lucas-Cranach-Campus
Kommunalunternehmen (LCC KU), Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat des Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat des Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmens stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 in der vorliegenden Form fest. Der Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. Ferner wird der Vorstand entlastet.

Der Jahresabschluss 2020 wurde von der UNION AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus Bayreuth geprüft. Der nachfolgende Bestätigungsvermerk wurde erteilt:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 12. September 2022 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen, Kronach, zum 31. Dezember 2020 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen, Kronach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmens, Kronach – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 18. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmens, Kronach, für das Geschäftsjahr vom 18. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Landkreisordnung und der Verordnung über Kommunalunternehmen im Freistaat Bayern in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 18. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen im Freistaat Bayern in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaft geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 93 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstandes und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalun-

ternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Landkreisordnung und der Verordnung über Kommunalunternehmen im Freistaat Bayern in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaft geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Landkreisordnung und der Verordnung über Kommunalunternehmen im Freistaat Bayern in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaft geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Landkreisordnung und der Verordnung über Kommunalunternehmen im Freistaat Bayern in Verbindung mit den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaft geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 93 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkei-

ten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststel-

lungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 93 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HgrG im Geschäftsjahr von 18. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 befasst. Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HgrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 - 16, durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bayreuth, 12. September 2022

UNION AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Daniel Buhl

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmens wird in der Zeit

von Montag, 24.10.2022

bis einschließlich Freitag, 04.11.2022

während der allgemeinen Geschäftsstunden

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr
und

Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

in den Räumlichkeiten des Kommunalunternehmens (Marienplatz 5, 96317 Kronach) öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Andere Termine zwischen 8:00 Uhr und 16:30 Uhr, Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr, können telefonisch unter der Rufnummer: 09261 / 61091-13 (bzw. 09261 / 61091-0) vereinbart werden.

Kronach, 13.10.2022

Lucas-Cranach-Campus Kommunalunternehmen

Jürgen Baumgärtner

Vorstand Strategie

Landratsamt Kronach

Wunder

Stellv. des Landrats